

Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie privatrechtliche Entgelte für die Nutzung

Die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen , Maschinen, Geräte und Fahrzeuge wird nach folgenden Grundsätzen privatrechtlich geregelt.

§ 1

Die Gemeinde Saalfelder Höhe bestimmt die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge .

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzungsberechtigten.

Versicherungsschutz für die Nutzer wird durch die Gemeinde nicht gewährleistet. Die erforderliche Haftpflichtversicherung ist durch den Nutzer vorzuhalten. Ansprüche auf Schadenersatz können im Schadensfall gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Gemeindliche Einrichtungen, Geräte und Maschinen

Die in der Gemeinde Saalfelder Höhe vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen sowie die zur Nutzung freigegebenen gemeindeeigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 3

Nutzungsberechtigte

1.

Die gemeindlichen Einrichtungen stehen in der Regel der Durchführung kultureller Veranstaltungen und öffentlicher Versammlungen zur Verfügung.

Die Windmühle steht für Führungen zur Verfügung.

2.

Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden die gemeindlichen Einrichtungen nur aufgrund einer Sondergenehmigung der Gemeinde Saalfelder Höhe zur Verfügung gestellt.

3.

Die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch Privatpersonen darf nur aufgrund einer Sondergenehmigung der Gemeinde Saalfelder Höhe und nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und privatem Nutzer erfolgen.

4.

Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen ausgeschlossen.

5.

Gemeindeeigene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge kommen in der Regel nur in anderen Gemeinden oder in Wirtschaftsbetrieben des Territoriums nach Genehmigung durch die Gemeinde Saalfelder Höhe zum Einsatz. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde die Nutzung gemeindeeigener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge bei privaten Personen nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung genehmigen.

6.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen und gemeindeeigener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge besteht nicht. Die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen und gemeindeeigener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge durch die Gemeinde selbst hat Vorrang.

§ 4

Bedingungen für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen

1.

Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen soll rechtzeitig (mindestens 7 Tage vor dem Nutzungstermin) schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

Diese Anmeldung kann direkt bei der Gemeindeverwaltung oder bei der für die Übergabe/Übernahme verantwortlichen Person erfolgen. Diese Personen sind gewählte Ortsteilbürgermeister bzw. Beschäftigte der Gemeinde Saalfelder Höhe.

Mit dem Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen wird eine Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen bei der Anmeldung der Veranstaltung bzw. bei der Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen abgeschlossen.

Das zur Verfügung stehende Antragsformular entsprechend Anlage 3 oder 4 ist dabei zu nutzen. Die Anlage 3 und 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie

Die von der Gemeinde beauftragte, für Übergabe und Übernahme verantwortliche Person übergibt der Gemeindeverwaltung vor dem Termin der Nutzung gemeindlicher Einrichtungen die erforderlichen Angaben, um die entgeltfreie bzw. die Berechnung des Entgeltes sicherzustellen, bzw. um die Ordnung und Sicherheit in den gemeindlichen Einrichtungen gewährleisten zu können.

(Erforderliche Angaben: Datum, Name des Nutzers, genutzte gemeindliche Einrichtung, Art der Nutzung)

2.

Die Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragten Person entsprechend Anlage 2 an eine verantwortliche Person des Nutzers. Ein Übergabe-/Übernahmebuch ist zu führen. In dieses Buch sind einzutragen: Datum der Übergabe/Übernahme, Nutzungsberechtigter und Art der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Richtlinie

3.

Das vorhandene Mobilar und Geschirr sowie die Räumlichkeiten sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.

4.

Bei Beschädigung der Einrichtung ist vom Nutzer Schadenersatz für den jeweiligen Gegenstand in voller Höhe zu leisten. Der Schadenersatz kann in materieller oder Geldform geleistet werden.

5.

Die Einrichtung ist vom Nutzer in ordentlichem Zustand zu verlassen. Das betrifft alle benutzten Räumlichkeiten, das Geschirr und Zubehör sowie die Außenanlagen, sofern diese in Anspruch genommen wurden. Die Übergabe erfolgt wiederum an die von der Gemeinde beauftragte Person entsprechend Anlage 2.

6.

Beim Durchführen von Feierlichkeiten mit Musik (Disco, Kapelle o.ä.) ist auf die Einhaltung des zugelassenen Lärmpegels zu achten, besonders während der Nachtruhe.

7.

Polterabende sind nur nach vorheriger Absprache und nach Genehmigung durch die Gemeinde erlaubt.

8.

Soll die Ausschankanlage genutzt werden, so ist eine Abstimmung mit der von der Gemeinde beauftragten Person entsprechend Anlage 2 und dem berechtigten Betreiber über die Art und Weise der Nutzung der Ausschankanlage erforderlich.

11.

Die Führungen in der Windmühle werden vom Freundeskreis "Windmüller" durchgeführt.

§ 5

Bedingungen für die Benutzung der gemeindeeigener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

1.

Die zur Nutzung freigegebenen gemeindeeigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Gemeindeeigene Fahrzeuge werden nur mit Fahrer zur Verfügung gestellt.

2.

Die Übergabe/Übernahme der gemeindeeigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge erfolgt durch eine von der Gemeinde beauftragten Person entsprechend Anlage 2 an den Nutzer.

Ein Übergabe-/Übernahmebuch ist zu führen. In dieses Buch sind einzutragen: Datum der Übergabe/Übernahme, Nutzungsberechtigter, für die Nutzung benötigte Betriebsstunden und Kilometer

3.

Für die Nutzung der gemeindeeigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge gilt § 4, Abs. 3, 4 und 5 sinngemäß.

§ 6

Entgeltfreie Benutzung

Eine entgeltfreie Nutzung ist für gemeindliche Einrichtungen nur zulässig, wenn die Veranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse zur Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den ländlichen Orten der Gemeinde durchgeführt werden.

Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen ist gebührenfrei für:

- ortsansässige eingetragene und nicht eingetragene Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereines, wenn keine Einnahmen durch Eintrittsgelder, Verkäufe oder sonstige Vertragsbeziehungen bestehen,
- die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder,
- die Durchführungen von Veranstaltungen für Senioren, wenn gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch die Gemeinde Saalfelder Höhe,
- die Durchführung von Veranstaltungen ortsansässiger Kirchgemeinden als gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn ein konkreter territorialer Bezug vorhanden ist und die Veranstaltungen der Entwicklung des dörflichen Lebens dienen
- die Durchführung von Veranstaltungen ortsansässiger Parteien und gesellschaftlicher Organisationen bzw. deren Gliederungsgruppen, die einen konkreten territorialen und politischen Bezug zur Gemeinde Saalfelder Höhe aufweisen und die Veranstaltungen organisatorischen und internen Zwecken im Sinne des § 9 des Parteiengesetzes dienen (z.B. Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten, parteinterne Veranstaltungen zu Programmentwürfen usw.)

§ 7

Benutzung mit Entgelt

1.

Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen ist entgeltpflichtig, wenn die Festlegungen im § 6 (Entgeltfreie Benutzung) nicht zutreffend sind.

Die Benutzung der gemeindeeigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge entsprechend § 2 und Anlage 1 ist generell entgeltpflichtig.

2.

Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt oder eintrittsähnlichem Entgelt, die über mehrere Tage durchgeführt werden, gelten als eine Veranstaltung, wenn Sie der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den ländlichen Orten der Gemeinde dienen und besonderes öffentliches Interesse vorhanden ist

3.

Bei Veranstaltungen von Privatpersonen mit Eintritt oder eintrittsähnlichem Entgelt, die über mehrere Tage durchgeführt werden, ist jeder Veranstaltungstag entgeltpflichtig.

§ 8

Privatrechtliche Entgelte für die Nutzung

Für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge durch entgeltpflichtige Nutzer entsprechend § 6 und § 7 werden folgend Entgelte erhoben:

privatrechtliche Entgelte je Nutzung (in Euro)

1.	Veranstaltungshalle:	Kulturscheune Reschwitz	200,00
			+ Betriebskosten
<hr/>			
2.	Turnhalle groß	Turnhalle Kleingeschwenda	26,00
		Turnhalle Dittrichshütte	26,00
		Bei Nutzung durch Privatpersonen:	5,00 €/ angefangene Stunde als Betriebskosten
<hr/>			
3.	Turnhalle klein	Turnhalle Unterwirbach	15,00
		Bei Nutzung durch Privatpersonen:	5,00 €/ angefangene Stunde als Betriebskosten
<hr/>			
4.	Gemeindesaal:	Gemeindesaal Burkersdorf	50,00
		Gemeindesaal Bernsdorf	50,00
		Gemeindesaal Knobelsdorf	26,00
<hr/>			
5.	Vereinshaus mit 1 Versammlungsraum	Vereinshaus Unterwirbach	50,00
<hr/>			
6.	Vereinshaus mit 2 Versammlungsräumen	Versammlungsräume in FF Kleingeschwenda gesamt	50,00
		dav. Vorderer Saal einzeln	26,00
		hinterer Saal	30,00
		Vereinshaus Wickersdorf	50,00
		dav. Vorderer Saal einzeln	26,00
		Vorderer + hinterer Saal	50,00
<hr/>			
7.	Versammlungsräume (größere)	Versammlungsraum in FF Dittrichshütte	26,00
		Versammlungsraum in FF Burkersdorf	26,00
		Versammlungsraum in FF Eyba	26,00
		Vereinsraum Reschwitz (in Kukturscheune)	26,00
		Dorfgemeinschaftshaus Witzendorf	26,00
		Versammlungsraum Volkmannsdorf	26,00
<hr/>			
8.	Versammlungsraum (kleinere)	Blockhaus Birkenheide	26,00
		Bar im Saal Burkersdorf	26,00
		Gemeindekeller Dittersdorf	15,00
		Versammlungsraum Dittersdorf	---
		Gemeinderaum groß Wittmannsgereuth	15,00
		Gemeinderaum klein Wittmannsgereuth	15,00
<hr/>			

9.		
Sondereinrichtungen	Kegelbahn Unterwirbach	
	1 Stunde 2 Bahnen	15,00
	1 Stunde 1 Bahn	8,00
	Duschautomat in Turnhalle KlG.	0,50 €/Dusche
	Winterdiensthalle KlG.(nur für FF-Verein KlG.)	100,00

10.		
Maschinen und Geräte	LKW (Mercedes) – nur mit Fahrer	40,00 €/Stunde
	LKW (MAN) – nur mit Fahrer	40,00 €/Stunde
	Traktor FENDT (alt) – nur mit Fahrer	40,00 €/Stunde
	Traktor FENDT (neu) – nur mit Fahrer	50,00 €/Stunde
	VW- Hubsteiger- nur mit Fahrer	30,00 €/Stunde
	Kehrmaschine – nur mit Fahrer	40,00 €/Stunde
	Erdbohrgerät	30,00 €/Tag
	Abbruchhammer Bosch, 5 kg	20,00 €/Tag
	Tische	0,50 €/Tag
	Stühle	0,30 €/Tag

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Saalfelder Höhe
Saalfelder Höhe, den 21.08.2010

Peter
Bürgermeister

DS

Anlage 1

zur Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie privatrechtliche Entgelte für die Nutzung

Gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Saalfelder Höhe sind:

Unterwirbach: Vereinshaus, Kegelbahn, Turnhalle
Jugendklub →(nicht zur privaten Nutzung)
FF- Versammlungsraum → (nicht zur privaten Nutzung)

Dittrichshütte:	Schulungs-/Versammlungsraum im FFW-Gerätehaus, Mittelgasse 5 Bar am Schulungs-/Versammlungsraum im FFW-Gerätehaus, Mittelgasse 5 Turnhalle Windmühle → (nicht zur privaten Nutzung) Jugendklub „An der Windmühle 7“ →(nicht zur privaten Nutzung)
Birkenheide:	Dorfgemeinschaftshaus
Burkersdorf:	Gemeindesaal, Bar im Gemeindesaal Versammlungsraum im FF- Gerätehaus Backhaus →(nicht zur privaten Nutzung)
Dittersdorf:	Gemeindekeller, Toilettenanlage Versammlungsraum im Gemeindehaus Jugendklub →(nicht zur privaten Nutzung),
Wittmannsgereuth:	Versammlungsraum im Gemeindehaus/alte Schule (mit Toiletten-u. Waschraum)) Versammlungsraum im Anbau am Gemeindehaus (mit Toiletten-u. Waschraum))
Witzendorf:	Dorfgemeinschaftshaus
Volkmannsdorf:	Versammlungsraum im Gemeindehaus, Ortsstraße 45
Bernsdorf:	Kulturhaus Versammlungsraum im Keller des Kulturhauses →(nicht zur privaten Nutzung)
Wickersdorf:	Vereinshaus mit Versammlungsräumen Backhaus →(nicht zur privaten Nutzung)
Kleingeschwenda:	Versammlungs- und Schulungsräume im FF-Gerätehaus, Turnhalle mit Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen Winterdiensthalle →(Nutzung nur durch FF-Verein Kleingeschwenda) Seniorenraum im Gemeindezentrum →(nicht zur privaten Nutzung) Jugendclub →(nicht zur privaten Nutzung)
Eyba:	Dorfgemeinschafts- und Versammlungsraum im FF Gerätehaus Jugendclub →(nicht zur privaten Nutzung)
Reschwitz:	Vereinsraum in der Kulturscheune Großer Veranstaltungssaal in der Kulturscheune
Knobelsdorf:	Gemeindesaal (mit Toiletten)

Gemeindeeigene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die in der Regel nur an andere Kommunen oder an Betriebe im Territorium vermietet werden:

LKW (MAN) – nur mit Fahrer
Traktor FENDT (alt) – nur mit Fahrer
Traktor FENDT (neu) – nur mit Fahrer
VW- Hubsteiger- nur mit Fahrer
Kehrmaschine – nur mit Fahrer

(Die Aufgabenerfüllung in der Gemeinde hat Vorrang vor der Vermietung)

Gemeindeeigene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die im Ausnahmefall nur mit Sondergenehmigung an Privatpersonen vermietet werden:

LKW (Mercedes) – nur mit Fahrer
Erdbohrgerät,
Abbruchhammer Bosch, 5 kg
Tische
Stühle

(Die Aufgabenerfüllung in der Gemeinde hat Vorrang vor der Vermietung)

Gemeinde Saalfelder Höhe
Saalfelder Höhe, den 21.08.2010

Peter
Bürgermeister

DS

**Anlage 2
zur Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie privatrechtliche Entgelte für die Nutzung**

Beauftragte Personen der Gemeinde Saalfelder Höhe für die Übergabe/Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen:

Unterwirbach:	Vereinshaus, Kegelbahn Turnhalle:	Frau Angelika Pardon
Dittrichshütte:	Schulungs-/Versammlungsraum u. Bar im neuen FFW-Gerätehaus: Turnhalle:	Herr Wolfgang Peter Frau Ingrid Voigt Frau Angelika Wäsch
Birkenheide	Dorfgemeinschaftshaus	Frau Erika Lindner
Burkersdorf:	Gemeindesaal und Bar: Versammlungsraum im FF- Gerätehaus	Herr Dietmar Beier
Dittersdorf:	Gemeindekeller, Toilettenanlage:	Herr Reiner Schlegel
Wittmannsgereuth:	Versammlungsraum im Gemeindehaus/alte Schule: Versammlungsraum im Anbau am Gemeindehaus	Herr Herr
Witzendorf:	Dorfgemeinschaftshaus	Frau Kerstin Steiner

Volkmannsdorf:	Versamlungsraum im Gemeindehaus, Ortsstraße 45:	Frau Monika Schachtzabel
Bernsdorf	Kulturhaus	Herr Marcus Linke
Wickersdorf:	Vereinshaus mit Versammlungsräumen	Herr Haiko Jakob
Kleingeschwenda:	Versamlungs- und Schulungsräume im FFW-Gerätehaus, Turnhalle	Horst Haun Herr Horst Haun Frau Gudrun Herbst
	Winterdiensthalle	Herr Horst Haun
Eyba:	Dorfgemeinschafts- und Versamlungs- raum im FF Gerätehaus	Frau Andrea Kühn
Reschwitz:	Vereinsraum in der Kulturscheune Großer Veranstaltungsraum in der Kulturscheune	Frau Ute Blochberger
	Sportraum in d. Kulturscheune	Herr Peter Thomisch
Knobelsdorf:	Gemeindesaal	Frau Sonja Hammermüller
	Gemeindeeigene Maschinen, Geräte und Fahrzeuge:	Herr Horst Haun

Gemeinde Saalfelder Höhe
Saalfelder Höhe, den 21.08.2010

Peter
Bürgermeister

DS

Anlage 3:

Nutzungsvereinbarung

über die Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge

Zwischen der

Gemeinde Saalfelder Höhe
OT Kleingeschwenda
Kleingeschwenda 68
07422 Saalfelder Höhe
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Peter

und

(Name, Vorname)

Anschrift

Geburtsdatum

als Nutzer, wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1.

Dem Nutzer wird am
(Datum) _____

in der Zeit von _____ bis _____

nachfolgende gemeindliche Einrichtung (Gebäude und Ortsteil bitte benennen)

zur Durchführung von

mit voraussichtlich _____ Personen zur Verfügung gestellt.

2.

Eintrittsgeld durch den Veranstalter in Höhe von _____ € wird erhoben / nicht erhoben.

3.

Das Nutzungsentgelt beträgt _____ € und ist vor der Übergabe der gemeindlichen Einrichtung an den Nutzer in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Saalfelder Höhe zu bezahlen.

4.
Die erforderliche Haftpflichtversicherung ist durch den Nutzer vorzuhalten. Ansprüche auf Schadenersatz können im Schadensfall gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

5.
Der Benutzer ist zum pfleglichen Umgang mit den Räumen und dem Inventar verpflichtet. Bei verursachten Schäden haftet der Nutzer in materieller oder Geldform.

6.
Alle genutzten Gegenstände und Räume, inklusive Treppenhaus, Eingangsbereich, Toiletten und Außenanlagen sind nach der Nutzung im gereinigten Zustand an die Gemeinde zurück zu übergeben.

7.
Angefallener Müll wird vom Nutzer selbst entsorgt.

8.
Eventuell anfallende Betriebskosten sind unmittelbar nach der Rechnungslegung an die Gemeinde Saalfelder Höhe zu zahlen.

9.
Die Sicherheit ist vom Nutzer zu gewährleisten. Fenster und Türen sind nach Abschluss der Veranstaltung oder Feier ordnungsgemäß zu verschließen.

10.
Für alle Schäden, die ihre Ursache im Ablauf der Veranstaltung/Feier haben, haftet der Nutzer.

11.
Die Übergabe der gemeindlichen Einrichtung durch Verantwortliche der Gemeinde Saalfelder Höhe an den Nutzer oder eine von ihm beauftragte Person

soll am / um _____ erfolgen.

12.
Die Rückgabe der gemeindlichen Einrichtung durch den Nutzer oder eine von ihm beauftragte Person an die Gemeinde Saalfelder Höhe

soll am / um _____ erfolgen.

Unterschrift Nutzer

Unterschrift d. Vertreters d. Gemeinde

Vermerke der Behörde:

Eingang am: _____ Bestätigung/Versagung mit Grund _____

Übergabe an Nutzer ist erfolgt am/durch: _____ Feststellungen: _____

Übergabe an Gemeinde ist erfolgt am/durch: _____ Feststellungen: _____

Anlage 4

**Nutzungsvereinbarung
über die Nutzung gemeindeeigener Maschinen, Geräte und Fahrzeuge entsprechend der
Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen,
Maschinen, Geräte und Fahrzeuge**

Zwischen der

Gemeinde Saalfelder Höhe
OT Kleingeschwenda
Kleingeschwenda 68
07422 Saalfelder Höhe
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Peter

und

Kommune / Firma _____

vertreten durch _____ - als Nutzer

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.
Dem Nutzer werden am (Datum) _____

für die Dauer von _____ bis _____
(Datum) (Datum)

nachfolgend aufgeführte gemeindliche Maschinen oder Geräte oder Fahrzeuge

(Bezeichnung)

übergeben.

2.
Das Nutzungsentgelt beträgt _____ €/Tag, Gesamtsumme _____ € und wird nach
Rückgabe der Maschinen oder Geräte oder Fahrzeuge durch die Gemeinde Saalfelder Höhe in
Rechnung gestellt.

Die Entgeltberechnung bzw. Rechnungslegung erfolgt nach der Richtlinie der Gemeinde
Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und
Fahrzeuge.

4.
Wird die Maschine oder das Gerät nicht durch Bedienstete der Gemeinde Saalfelder Höhe
bedient, sondern durch den Nutzer selbst, ist die erforderliche Haftpflichtversicherung durch
den Nutzer vorzuhalten. Ansprüche auf Schadenersatz können im Schadensfall gegenüber der
Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

5.

Der Nutzer ist zum pfleglichen Umgang mit den gemeindeeigenen Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen verpflichtet. Bei verursachten Schäden haftet der Nutzer.

6.

Die gemieteten Maschinen, Geräte oder Fahrzeuge sind im gereinigten Zustand an die Gemeinde zurück zu geben.

7.

Für alle Schäden, die während der Vermietung der Geräte/Maschinen/Fahrzeuge auftreten, haftet der Nutzer.

8.

Die Übergabe der Maschinen, Geräte oder Fahrzeuge durch den Verantwortlichen der Gemeinde Saalfelder Höhe an den Nutzer oder eine vom ihm beauftragte Person

soll am /um _____ erfolgen

9.

Die Rückgabe der Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge durch den Nutzer oder eine von ihm beauftragte Person an den Verantwortlichen der Gemeinde Saalfelder Höhe

soll am /um _____ erfolgen.

10.

Der Nutzer erkennt die Richtlinie der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie privatrechtliche Entgelte durch seine Unterschrift an.

Kleingeschwenda,

Peter
Bürgermeister

Unterschrift Nutzer

Vermerke der Behörde:

Eingang am: _____ Bestätigung/Versagung mit Grund _____

Übergabe erfolgt am/durch: _____ Feststellungen: _____

Übergabe erfolgt an Gemeinde am/durch: _____ Feststellungen: _____

